

Sehr geehrte Frau X, sehr geehrte Frau Y, sehr geehrte Frau Z,
für Ihr Schreiben vom 18. Juli 2013 bedanken wir uns. Auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen und angesprochenen Bedenken können wir Ihnen wie folgt antworten:

I. Begriff „Rekrutierungsschreiben“

Es ist unser Anliegen und Bestreben, Betroffenen respektvoll zu begegnen. Ihre Kritik an dem von uns gewählten Begriff „Rekrutierung“ zur Gewinnung neuer Mitglieder für die Clearingstelle haben wir daher zum Anlass genommen, den Begriff vollständig aus unseren internen Arbeitsprozessen herauszunehmen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wurden angewiesen, dass die Verwendung dieses Begriffs im Zusammenhang mit der Suche nach Betroffenen sexuellen Missbrauchs im familiären Bereich, die zu einer Mitarbeit in den Entscheidungsgremien des Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich bereit sind, in Zukunft zu unterbleiben hat.

II. Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit in den Entscheidungsgremien der Clearingstelle ist für alle Mitglieder ein ehrenamtliches Engagement, um unabhängige und neutrale Entscheidungen sicherzustellen. Kosten, die direkt durch die Arbeit in der Clearingstelle entstehen, werden entsprechend erstattet.

III. Einbezug von Betroffenen in die Entscheidungsgremien grundsätzlich

Die Einbindung von Betroffenen auch in die Entscheidungsgremien des ergänzenden Hilfesystems beruht auf der Empfehlung des Runden Tisches zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch, u. a. Anlage 1, S. 79). Hintergrund dieser Empfehlung war der Wunsch insbesondere der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Betroffenen, an sämtlichen Stellen des zu errichtenden Hilfesystems für Betroffene sexualisierter Gewalt partizipieren und mitgestalten zu können.

Das Risiko einer etwaigen Befangenheit der Gremiumsmitglieder bei ihren Entscheidungen nehmen wir ernst. Wir werden zukünftig alle Mitglieder der Entscheidungsgremien darüber aufklären, dass sie im Falle ihrer Befangenheit dies bekannt geben müssen und an der jeweiligen Entscheidung nicht mitwirken dürfen.

IV. Aufklärung und Information

Vielen Dank für diesen sehr wichtigen Hinweis. Es ist uns bewusst, dass die Konfrontation mit den Inhalten des Antrags emotional belastend sein kann (s. Hinweise diesbezüglich an mehreren Stellen im Antrag). Für die Entscheidungsfindung der Clearingstelle ist allerdings die genaue Kenntnis der Hintergründe des Missbrauchs unabdingbar. Daher führen wir mit jeder/jedem Betroffenen, die oder der sich für die Mitarbeit in der Clearingstelle entschieden hat und ausgewählt wurde, vorher ein ausführliches Gespräch und weisen auf das Risiko einer Retraumatisierung hin. Damit soll sichergestellt werden, dass Betroffene eine bewusste Entscheidung treffen können, ob eine Mitarbeit für sie in Frage kommt. Im Ergebnis müssen die an der Mitarbeit interessierten Betroffenen eigenverantwortlich und realistisch sowie mit der gebotenen Selbstfürsorge einschätzen, ob eine Konfrontation mit den belastenden Inhalten der Anträge für sie in Frage kommt.

Interessierte Betroffene, die Gremiumsmitglieder der Clearingstelle werden und mit der Zeit feststellen, dass sie sich durch die Mitarbeit viel zu großen Belastungen aussetzen und sich so

emotional überfordern, können selbstverständlich mit sofortiger Wirkung ihre Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen niederlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regina KaltheGener

Leitung

Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

E-Mail: kontakt@GStFSM.bund.de

Telefon: +49(0)3018 555 – 1988

Internet: www.fonds-missbrauch.de